

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1572

vom 27. Juli 1982

Gemeinde Arlesheim, Waldbaulinienplan "Bachtelengraben"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 24. September 1981 den Waldbaulinienplan "Bachtelengraben" beschlossen.

B. Die Öffentliche Planaufgabe ist vom 16. November bis 15. Dezember 1981 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck bekanntgemacht worden. Alle betroffenen Grundeigentümer sind zudem mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe hingewiesen worden. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1981 ersucht der Gemeinderat Arlesheim um die regierungsrätliche Genehmigung des Waldbaulinienplanes "Bachtelengraben". Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeit

keitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 24. September 1981 beschlossene Waldbaulinienplan "Bachtelengraben" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/BSP/38/0 versehenen Exemplare des Situationsplanes 1:500.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
 Bauverwaltung Arlesheim, 4144 Arlesheim
 Kreisgeometerbüro Arlesheim,
 Domplatz 9, 4144 Arlesheim
 Landeskanzlei [Amtsblatt]
 Kantonsforstamt
 Vermessungsamt
 Baupolizeiamt [2]
 Planungsamt [4]
 Baudirektion [2]

Der Landschreiber.:

